

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Allgemeine Bedingungen

Stand 18.05.2018

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 1

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 2

## Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

### 1.2.4 Einzelne Begriffsbestimmungen und Auslegung

In den vorliegenden Clearing-Bedingungen:

- (1) sind „**Geschäftstage**“

[...]

- (3) Für die Begriffe „**Margin**“ und „**Variation Margin**“, „**Proprietary Margin**“ und „**Proprietary Variation Margin**“ sowie „**Omnibus Margin**“ und „**Omnibus Variation Margin**“ gelten die in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten, für die Begriffe „**Segregierte Margin**“ und „**Segregierte Variation Margin**“ die in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Definitionen, für den Begriff „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin**“ ~~gelten~~gilt die in den US-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführte Definition und für die Begriffe „**Basis-Clearing-Mitglied Margin**“ und „**Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin**“ gelten die in den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aufgeführten Definitionen, mit der Maßgabe, dass in den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und in den Besonderen Clearing-Bestimmungen (i) der Begriff „**Margin**“ die Begriffe „**Proprietary Margin**“, „**Omnibus Margin**“, „**Segregierte Margin**“, „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin**“ bzw. „**Basis-Clearing-Mitglied-Margin**“ und (ii) der Begriff „**Variation Margin**“ die Begriffe „**Proprietary Variation Margin**“ und „**Omnibus Variation Margin**“, „**Segregierte Variation Margin**“ bzw. „**Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin**“ umfasst, sofern der jeweilige Sachzusammenhang dies erlaubt oder erfordert.

- (4) Bezugnahmen auf Gesetze, Verordnungen, Regelwerke und Vereinbarungen beziehen sich auf die betreffenden Gesetze, Verordnungen, Regelwerke und Vereinbarungen (die nicht Bestandteil der Clearing-Bedingungen sind) in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich Änderungen oder Aktualisierungen).

[...]

## Abschnitt 2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 3

## Abschnitt 2 Unterabschnitt A: Allgemeine Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

### 5 Variation Margin

5.1 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, (weitere) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste bei ECM-Transaktionen (Variation Margin) zu stellen. Als Sicherheit in Bezug auf die Variation Margin können nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden.

Die Eurex Clearing AG wird die Netto-Variation Margin-Verpflichtung in Bezug auf

- (a) das betreffende Interne Proprietary-Geldkonto für alle Eigentransaktionen (mit Ausnahme von STM-Transaktionen (wie in Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 definiert)) eines Clearing-Mitglieds (die in Übereinstimmung mit Unterabschnitt B Ziffer 6 zu stellen ist); und
- (b) jedes betreffende Interne Omnibus-Geldkonto, das die Summe der Berechnungen in Bezug auf alle Kunden-Transaktionskonten dieses Clearing-Mitglieds gemäß Unterabschnitt C Ziffer 7 abbildet, die sich auf dieses Interne Omnibus-Geldkonto beziehen,

jeweils, soweit anwendbar, gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1) bzw. Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7, Abschnitt 3 Ziffer 3.1.~~6-7~~ oder Abschnitt 4 Ziffer 4.1.~~67~~, gesondert berechnen.

[...]

[...]

### 5.4 Rücklieferung von Variation Margin

Vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages, Insolvenzereignisses oder einer Nichtleistung einer Zahlung wird jeder Rücklieferungsanspruch auf Variation Margin (i) an einem Geschäftstag fällig, wenn und soweit an diesem Geschäftstag ein Gewinn in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung bzw. in Bezug auf die Kunden-Transaktionskonten, die sich auf das betreffende Interne Omnibus-Geldkonto beziehen, zugunsten des Variation Margin-Gebers gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. 1 oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7, Abschnitt 3 Ziffer 3.1.~~6-7~~ oder Abschnitt 4 Ziffer 4.1.~~67~~, sofern anwendbar, bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**“ bezeichnet) und (ii) entsprechend verringert oder erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld vom Variation Margin-Nehmer an den Variation

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 4

Margin-Geber tatsächlich geliefert werden. Zur Klarstellung: Übersteigt der festgestellte Gewinn des Variation Margin-Gebers den Betrag seines jeweiligen Rücklieferungsanspruchs auf Variation Margin zu diesem Zeitpunkt, so ist diese Lieferung des Überschussbetrages durch die andere Partei eine Stellung von Variation Margin. In diesem Fall werden die Rollen des Variation Margin-Gebers und Variation Margin-Nehmers umgekehrt.

[...]

## **Abschnitt 2 Unterabschnitt B: Clearing von Eigentransaktionen**

[...]

### **6 In Bezug auf Eigentransaktionen erforderliche Variation Margin**

- 6.1 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, (weitere) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich aller Eigentransaktionen (mit Ausnahme von STM-Transaktionen (wie in Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 definiert)) im Rahmen der Proprietary-Grundlagenvereinbarung („**Proprietary Variation Margin**“) jeweils in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten zu stellen, wie dies nach Unterabschnitt A Ziffer 5 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen erforderlich ist.
- 6.2 Die jeweilige Variation Margin-Verpflichtung in Bezug auf Eigentransaktionen (mit Ausnahme von STM-Transaktionen (wie in Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 definiert)) wird dem betreffenden Clearing-Mitglied durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt.

[...]

## **Abschnitt 3 Die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen**

[...]

## **Abschnitt 4 US-Clearingmodell-Bestimmungen**

[...]

### **3 Interne Konten; Bücher und Aufzeichnungen**

[...]

#### **3.2 Interne Geldkonten für OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen**

Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jeden OTC-IRS-FCM-Kunden des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds ein internes Geldkonto für die Abwicklung von Forderungen, auf dem alle täglichen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 5

Abwicklungszahlungen, Gebühren und sonstigen Barzahlungsverpflichtungen im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen oder der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung verbucht werden.

~~Das~~ Der jeweilige Tagessaldo auf den internen Geldkonten (nach Berücksichtigung der Aufrechnungen gemäß der Clearing-Bedingungen) wird dem jeweiligen OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied-Geldkonto des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds belastet oder gutgeschrieben, es sei denn die Eurex Clearing AG beansprucht ein etwaiges Guthaben auf diesem Konto für die Zwecke der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin.

[...]

## **8 Folgen des Eintritts eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied**

[...]

### **8.4 Porting im Zusammenhang mit OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen**

[...]

#### **8.4.9 Im Anschluss an die Übertragung**

- (i) bucht die Eurex Clearing AG die jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Eigenkonto des Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds auf das jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Eigenkonto des Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, und
- (ii) schreibt die Eurex Clearing AG dem Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden) in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, auf die sich die Übertragung bezieht, die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, die an die Eurex Clearing AG in Bezug auf diese OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung geliefert wurde~~n~~, durch eine entsprechende Anpassung in ihren Buchungskonten gut,

und nach diesen Anpassungen bilden diese Beträge oder Vermögenswerte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, die durch das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden geliefert wurde~~n~~.

[...]

\*\*\*\*\*